

Zwischen

der Stadt Haan
vertreten durch die Bürgermeisterin - im folgenden Schulträger genannt –

der Gemeinschaftsgrundschule Gruiten, 42781 Haan vertreten durch die Schulleitung
- im folgenden Schule genannt –

und

dem Amt für Schule und Sport der Stadt Haan vertreten durch die Amtsleitung - im
folgenden OGS-Träger genannt -,

- nachfolgend auch gemeinsam Kooperationspartner genannt -

wird zur Durchführung und zum Betrieb der offenen Ganztagsgrundschule (OGS)
sowie der Schule von acht bis eins an der Gemeinschaftsgrundschule Gruiten
folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die gute Zusammenarbeit von Schule und Schulträger auch unter Mitwirkung der Jugendhilfe ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer ganzheitlichen Förderung der Kinder. Die Schule wird auf der Grundlage des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung als offene Ganztagschule geführt. Träger der Schule wie auch der offenen Ganztagsgrundschule ist die Stadt Haan. Die vorliegende Vereinbarung legt insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u. a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, Vertretungsregelungen, Regelungen für Konflikte sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals.

§ 1 Ziele und Grundsätze der OGS

Die offene Ganztagschule im Primarbereich soll in Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert, ausgebaut werden.

Die individuelle Förderung und ganzheitliche Bildung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern soll systematisch gestärkt werden.

§ 2 Merkmale der OGS

Zu den Merkmalen einer OGS gehören:

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,

- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der OGS-Träger erbringt ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot im Sinne des § 2 für die in der OGS und der Schule von acht bis eins aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an der GGS Gruiten. Das Angebot des OGS-Trägers ist nach den Grundsätzen des SGB VIII zu gestalten.
- (2) Der vom OGS-Träger zu erbringende Leistungsumfang richtet sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in die OGS und der Schule von acht bis eins aufgenommen wurden (s. § 8).
- (3) Der Begriff OGS im Sinne dieser Vereinbarung umfasst die rhythmisierte Ganztagsklassen und den additiven Ganztags.
- (4) Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich an allen Unterrichtstagen im additiven Ganztags von 11.50 Uhr bis 16.30 Uhr. Bis 11.50 Uhr gewährleistet die Schule Unterricht. In den rhythmisierten Ganztagsklassen erstreckt sich der Zeitrahmen der OGS von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Schule von acht bis eins erstreckt sich an allen Unterrichtstagen von 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr. Auch insoweit gewährleistet die Schule Unterricht bis 11.50 Uhr.
- (5) Das Betreuungsangebot innerhalb der OGS findet in den Ferien - außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - bedarfsorientiert in der Zeit von 08.00 - 16.30 Uhr statt. Ausgenommen sind drei Wochen in den Sommerferien sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Über die Schließzeit in den Sommerferien entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit Schul- und OGS-Leitung.
An bis zu zwei Konzeptionstagen wird kein Betreuungsangebot in der OGS und der Schule von „8 bis 1“ angeboten.
- (6) Bei ganztägigem Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den OGS-Träger, wohl aber an unterrichtsfreien Tagen (z. B. bewegliche Ferientage, ganztägige pädagogische Konferenzen und/oder Konzeptionstage) entsprechend der Schulgesetzgebung. Einzelheiten werden durch rechtzeitige Beschlüsse der Schulkonferenz geregelt.
- (7) Lernzeiten und Hausaufgabenbetreuung sind in das Gesamtkonzept des offenen Ganztags integriert.
- (8) Der OGS-Träger gewährleistet die Betreuung aller für die OGS und die Schule von acht bis eins angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler während der o.g. Betreuungszeiten in eigener Verantwortung entsprechend des vereinbarten Ganztags-konzeptes.

§ 4 Weitere Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Das Schulprogramm und das Ganztagskonzept der GGS Gruitzen gilt gleichermaßen für Schule und OGS-Träger.
- (2) Schul- und OGS-Leitung unterrichten sich gegenseitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern von Angeboten der OGS oder der Schule von acht bis eins im Zeitraum ihrer Anmeldung verständigt die OGS-Leitung die Schulleitung.
- (3) Eine Verzahnung zwischen Schule und sozialpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse, als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt klar vereinbarte Absprachen voraus. Die Entwicklung und Ausgestaltung des sozialpädagogischen Angebots wird begleitet von wechselseitigen Konsultationen von OGS-Träger und Schule auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes.
- (4) Den sozialpädagogischen Fachkräften des OGS-Trägers werden in dem zu erstellenden und der Schulleitung vorzulegenden Dienstplan Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, die Teamabstimmung mit den zuständigen Lehrer/innen und Teilnahme an Fortbildungen eingeräumt. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung der sozialpädagogischen Fachkräfte wird vom OGS-Träger eigenständig gewährleistet.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der OGS-Träger bietet den Schülerinnen und Schülern der OGS täglich ein warmes Mittagessen in der Zeit von 11.50 Uhr bis 14.15 Uhr sowie einen Imbiss am Nachmittag und ausreichend Getränke an. Das Mittagessenangebot muss schmackhaft, kindgerecht, abwechslungsreich, ernährungsphysiologisch ausgewogen und gesund sein. Religiöse Belange sind zu berücksichtigen. Der Schulträger stellt dafür die Räume zur Verfügung.
- (2) Die von den Eltern für die Mittagsverpflegung zu leistende Vergütung wird vom OGS-Träger eigenverantwortlich festgelegt und von den Eltern erhoben. Die Personalkosten für die erforderlichen Hauswirtschaftskräfte sind in diese Vergütung miteinzukalkulieren.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit der in der OGS und in der Schule von acht bis eins beschäftigten Kräfte erfolgt partnerschaftlich. Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das Schulprogramm inkl. des OGS-Konzeptes (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen des pädagogischen OGS-Konzeptes dürfen nur im Einvernehmen zwischen dem Schulträger und der Schulleitung unter Beteiligung der jeweiligen Gremien erfolgen. Das OGS-Konzept des außerunterrichtlichen Angebots und das Förderkonzept der Schule ergänzen sich wechselseitig. Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einvernehmen,

dass das OGS-Konzept entsprechend geänderter Bildungs- und
Betreuungsbedürfnisse bei Bedarf weiter zu entwickeln ist.

- (2) Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleitung sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OGS-Trägers.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über alle relevanten Sachverhalte, insbesondere auch über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen, zu informieren.
- (4) Die konzeptionelle Entwicklung erfolgt in den jeweiligen Gremien unter Mitwirkung des Schulträgers. Der fachliche Austausch der Lehrer/innen und der sozialpädagogischen Fachkräfte des OGS-Trägers erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Schulkonferenz bezieht den OGS-Träger bei allen Themen, die die offene Ganztagschule betreffen, ein. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Der Schule wird in gleicher Form ein Mitwirkungsrecht bei entsprechenden Gremien und Veranstaltungen des OGS-Trägers eingeräumt.

§ 7 Weisungsrecht der Schulleitung

- (1) Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung für die Schule. In Konfliktfällen bemüht sie sich in Zusammenarbeit mit dem OGS-Träger und dem Schulträger um die Schaffung einvernehmlicher Lösungen. Wenn es innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einvernehmlichen Lösungen kommt, bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Problemen, die keinen Aufschub zulassen, macht sie von ihrem Weisungsrecht gegenüber dem OGS-Träger Gebrauch.
- (2) Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung und den darin bestimmten Pflichten des OGS-Trägers. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des OGS-Trägers gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

§ 8 Anmeldeverfahren

- (1) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die OGS bzw. die Schule von acht bis eins entscheidet die Schulleitung. Diese informiert den OGS-Träger hierüber unverzüglich.
- (2) Der OGS-Träger schließt mit den Eltern oder ansonsten Vertretungsberechtigten des zugelassenen Schülers/der zugelassenen Schülerin einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag bindet die Eltern für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15.00 Uhr.

§ 9 Personelle Ausstattung

- (1) Qualifikation und Umfang des vom OGS-Träger eingesetzten Personals haben sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder sowie dem schulischen Konzept zu richten.
- (2) Für je 25 Kinder in der OGS-Betreuung sind grundsätzlich eine Erzieherstelle mit einer Stelle für Ergänzungskräfte mit jeweils 28 Wochenstunden einzusetzen. Bei geringerem Betreuungsbedarf ist der Beschäftigungsumfang entsprechend anzupassen. Die Ergänzungskräfte müssen über ein Zertifikat für OGS-Fachkräfte oder ein vergleichbares Zertifikat verfügen oder bereit sein, dieses zeitnah zu erwerben. Dies gilt auch für nach § 12 vom OGS-Träger übernommene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Maßgabe, dass diese das Zertifikat bis zum 31. Juli 2022 zu erwerben haben. Bei mehr als insgesamt 100 Kindern in der OGS-Betreuung hat der OGS-Träger ein/e geeignete Mitarbeiter:in als OGS-Leitung für die koordinierenden Tätigkeiten im Sinne des Abs. 7 in einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle freizustellen.
- (3) Lehrerstellenanteile sind für Angebote zu nutzen, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Lernzeiten). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination. Die kapitalisierten Lehrerstellenanteile sind ausschließlich für Angebote zu nutzen, die Kinder fördern und fordern. Sie unterliegen auch dem Vertretungsplan.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim OGS-Träger. Die Einstellung von Personal durch den OGS-Träger erfolgt mit Beteiligung der Schulleitung entsprechend der beim Schulträger geltenden Regelungen.
- (5) Der OGS-Träger ist gegenüber dem Schulträger und der Schulleitung zur Mitteilung verpflichtet, welche Arbeitnehmer mit welchen beruflichen Qualifikationen, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen beschäftigt werden. Der OGS-Träger vereinbart in den Arbeitsverträgen die Zustimmung zur Weitergabe dieser Daten an den Schulträger. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Einhaltung des Datenschutzes ist hinzuweisen. Dem OGS-Träger obliegen alle sonstigen personalrelevanten Angelegenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der OGS-Träger ist verpflichtet, die persönliche Eignung der in der OGS und der Schule von acht bis eins Beschäftigten im Sinne des § 72 a SGB VIII durch die Prüfung eines Führungszeugnisses mit erweitertem Eintragungsumfang für kinder- und jugendnah Beschäftigte gemäß § 30a Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a), b) oder c) Bundeszentralregistergesetz vor Beschäftigungsbeginn sicherzustellen. Die Prüfung hat bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Diese Regelung ist auch bei Personen anzuwenden, welche regelmäßig im Rahmen von Zusatzangeboten (s. § 13) in der OGS tätig werden.
- (7) Es ist in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen dem OGS-Träger und der Schule ein/e geeignete/r Mitarbeiter/in als Koordinatorin/Koordinator und kontinuierliche(r) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Schulleitung sowie das Lehrerkollegium zur Verfügung zu stellen und vor Ort einzusetzen (OGS-

Leitung). Diese ist der Schulleitung schriftlich zu benennen. Änderungen in der OGS-Leitung bedürfen eines sachlichen Grundes. Im Rahmen dieser Funktion sind u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorgesetztenfunktion gegenüber dem im Rahmen der OGS und der Schule von acht bis eins tätigen Personal.
 - Ausgestaltung der nach dem OGS-Konzept vorgesehenen außerunterrichtlichen Angebote in Absprache mit der Schulleitung
 - Vertretung des erzieherischen Personals in den schulischen Gremien und bei Elterninformationsabenden
 - die Mitarbeit im vom Schulträger durchgeführten Arbeitskreisen und Beratungen
- (8) Der OGS-Träger hat seine sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie über die für die Schule geltende Brandschutzordnung zu belehren. Die bei der Mittagsverpflegung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zusätzlich nach §§ 42 und 43 IfSG zu belehren. Bei erstmaliger Tätigkeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG hat die Belehrung durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu erfolgen, § 43 Abs. 1 IfSG. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim OGS-Träger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG). Die sich aus dem IfSG ergebenden Tätigkeitsverbote sind vom OGS-Träger zwingend zu beachten.
- (9) Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztage der OGS, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, möglichst nicht ausfallen. Diese Regelungen gelten analog für Vertretungsregelungen des OGS-Trägers im Rahmen seiner Zuständigkeit und Personalverantwortung.

§ 10 Übernahme von Mitarbeitern/innen

- (1) Die OGS an der Gemeinschaftsgrundschule Gruiton einschließlich der Schule von acht bis eins wird bis zum 31. Juli 2021 von der Ev. ref. Kirchengemeinde Gruiton-Schöller als Träger geführt.
- (2) Die Kooperationspartner gehen einvernehmlich und unwiderruflich davon aus, dass das derzeit dort eingesetzte Personal im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf den OGS-Träger übergeht. Der OGS-Träger ist daher verpflichtet, sämtliche in der OGS der GGS Gruiton einschließlich der Schule von acht bis eins und der Mittagsverpflegung tätigen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ev. Kirchengemeinde Gruiten nach den Grundsätzen des § 613a BGB weiter zu beschäftigen.

§ 11 Übernahme der Betreuungsverträge

- (1) Die Betreuungsverträge für die in der OGS und in der Schule von acht bis eins an der GGS Gruiten angemeldeten Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2021/22 (und folgende) wurden bzw. werden noch von der ev. ref. Kirchengemeinde Gruiten-Schöller abgeschlossen.
- (2) Der OGS-Träger erklärt unwiderruflich, sämtliche für die OGS und die Schule von acht bis eins an der GGS Gruiten für das Schuljahr 2021/2022 (und folgende) bestehenden Betreuungsverträge mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen.

§ 12 Sachmittel

Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Grundsätzlich werden die bestehenden Schulräume und deren Einrichtung zur bedarfsgerechten Durchführung der OGS genutzt.

§ 13 Zusatzangebote

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Kooperationspartner (z.B. Vereine, Kirchengemeinden oder sonstige Institutionen) können vom OGS-Träger in der OGS auf eigene Rechnung eingebunden werden. Die Planung dieser Angebote und die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt im Einvernehmen zwischen Schul-, OGS-leitung und OGS-Träger. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern sind vom OGS-Träger zu schließen.

§ 14 Versicherung

Schülerinnen und Schüler, die an der OGS und der Schule von acht bis eins teilnehmen, sind unfallversichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII.

§ 15 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen jeweils zu Beginn des 2. Schulhalbjahres Auswertungsgespräche zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und dem OGS-Träger hinsichtlich der Qualitätsstandards.

§ 16 Datenschutz

Der OGS-Träger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass er seinem Personal untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der OGS über die Beteiligten bekannt werdenden Daten absolutes Stillschweigen zu bewahren und alle Unterlagen über die am schulischen Leben beteiligten Personen vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 1. August 2021 in Kraft

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Andere als in dieser Kooperationsvereinbarung getroffene Vereinbarungen in Bezug auf deren Gegenstand bestehen zwischen den Kooperationspartnern nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (4) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Kooperationspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) von den Kooperationspartnern vereinbart werden.

Haan, den

Anlagen:
Schulprogramm inkl. OGS-Konzept der GGS Gruitzen